

§ 42 Bestehen und Wiederholen

(1) ¹Das Abschlussemester ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist und wenn im Abschlusszeugnis in keinem Pflichtfach die Zeugnisnote 6 „ungenügend“ oder in höchstens einem Pflichtfach die Zeugnisnote 5 „mangelhaft“ erteilt worden ist. ²Abweichend von Satz 1 ist das Abschlussemester auch bestanden, wenn

1. die Gesamtnote „ausreichend“ ist,
2. in nur einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen Pflichtfächern die Zeugnisnote 5 „mangelhaft“ ist und
3. in einem anderen Prüfungsfach die Zeugnisnote 1 „sehr gut“ oder in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach jeweils wenigstens die Zeugnisnote 2 „gut“ erzielt wurde.

(2) Die ermittelten Zeugnisnoten im Prüfungsfach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ in der Abteilung Landwirtschaft oder „Berufs- und Arbeitspädagogik“ im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft werden zum Bestehen des Studiengangs nicht berücksichtigt.

(3) In der Abteilung Landwirtschaft ist im dreisemestrigen Studiengang das Abschlussemester außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 nicht bestanden, wenn in der Wirtschaftserarbeit die Note 6 „ungenügend“ erzielt wurde; ein Notenausgleich nach Abs. 1 Satz 2 ist nicht möglich.

(4) Studierende, die das Abschlussemester nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den Einzelnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen dieses Semesters.

(5) ¹Bei Nichtbestehen kann das Abschlussemester einschließlich der Abschlussprüfung einmal wiederholt werden. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich.